

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren für die Benutzung von Archivgut	2
§ 3 Gebühren für die Benutzung sonstiger Unterlagen	2
§ 4 Gebühren für Reproduktionen.....	2
§ 5 Beglaubigungen	3
§ 6 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung	3
§ 7 Auslagen	3
§ 8 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse	3
§ 9 Gebührenschuldner.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

vom 30.10.2025 / In Kraft getreten am 21.11.2025
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Möglichkeit zum Abschluss von privatrechtlichen Entgeltvereinbarungen für Leistungen des Stadtarchivs, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebühren für die Benutzung von Archivgut

- (1) Die Einsichtnahme in das vom Stadtarchiv verwahrte Archiv- und Bibliotheksgut sowie in Find- und Hilfsmittel im Lesesaal des Stadtarchivs ist gebührenfrei.
- (2) Für die Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte aus Archivgut, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbarer Leistungen, richtet sich die Gebührenhöhe nach dem geleisteten Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt je angefangener Viertelstunde 20,00 Euro.

§ 3 Gebühren für die Benutzung sonstiger Unterlagen

- (1) Bei Unterlagen aus Akten, die im Rahmen der Auftragsarchivierung vom Stadtarchiv aufbewahrt und verwaltet werden, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung zur Einsichtnahme in den Räumen des Stadtarchivs unabhängig vom geleisteten Zeitaufwand 60,00 Euro. Ist für die Bereitstellung der gewünschten Unterlagen die Durchsicht und Bearbeitung von mehr als drei Aktenbänden durch Archivpersonal erforderlich, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um jeweils 20,00 Euro für jeden weiteren hinzugezogenen Band. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Bereitstellung von zu Bauakten gehörenden Statikunterlagen in den Räumen des Stadtarchivs. Hier beträgt die Gebühr für die Bereitstellung 10,00 Euro pro Statikband.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten für die Erteilung von schriftlichen oder elektronischen Auskünften aus Akten, die im Rahmen der Auftragsarchivierung vom Stadtarchiv aufbewahrt und verwaltet werden, entsprechend.

§ 4 Gebühren für Reproduktionen

- (1) Die Gebührenhöhe für die Erstellung digitaler Reproduktionen von analogen Vorlagen durch Archivpersonal richtet sich nach dem geleisteten Zeitaufwand. Sie beträgt je angefangener Viertelstunde 20,00 Euro. Für Reproduktionsaufträge, die nicht im Archiv durchgeführt werden können und an Dritte in Auftrag gegeben werden, beträgt die Bearbeitungsgebühr 20,00 Euro zuzüglich der Kosten des beauftragten Dritten.

- (2) Die Gebühr für die Erstellung von Reproduktionen digitaler Daten und digitalisierter Vorlagen beträgt 1,00 Euro je Datei und je Seite eines analogen Ausdrucks.
- (3) Für die Bereitstellung von digitalen Reproduktionen über den städtischen Datenaustauschserver fällt eine Bearbeitungspauschale von 5,00 Euro an.

§ 5 Beglaubigungen

Die Gebühr für Beglaubigungen von Reproduktionen aus Archivgut beträgt 5,00 Euro je Beglaubigung.

§ 6 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, soweit das private Interesse nicht überwiegt, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde.
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, sofern für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 4. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivgut erledigt werden können.
- (2) Werden Reproduktionen für Schüler*innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren gemäß § 4 um die Hälfte.
- (3) Liegen die Benutzung und die Wiedergabe des Archivguts im überwiegenden Interesse der Stadt, kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr nach § 2 Abs. 2 und § 4 ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Archivleitung von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung in voller Höhe unbillig wäre.
- (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen insbesondere erhoben:

1. Portogebühren, zusätzliche Versandkosten, wie z. B. Kosten für Verpackung und Versicherung, sowie besondere Aufwendungen im Einzelfall, wie z. B. die Erstattung von Bank- und Transfergebühren.
2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen der Archivnutzung.

§ 8 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung bzw. dem Tätigwerden des Stadtarchivs, die Auslagen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach ausdrücklicher Zahlungsaufforderung des Stadtarchivs fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv vom 25.10.2012, in Kraft getreten am 09.11.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08.11.2012) außer Kraft.